



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 39/15

vom

21. Juli 2015

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hier: Berichtigung eines Schreibversehens

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Juli 2015 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 9. April 2015 wird wegen Schreibversehens dahin berichtigt, dass in der Unterschriftenzeile anstelle des Verhinderungsvermerks für RiBGH Zeng der Name Krehl einzufügen ist.

Fischer

Krehl

Cierniak

Eschelbach

Ott